

Informationen zum Anmeldeverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Am 1. Juli 2017 trat das neue Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Damit sind Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter verpflichtet, ihre Tätigkeit nach vorheriger Gesundheitsberatung beim Ordnungsamt anzumelden. Die zuständigen Behörden in Niedersachsen wurden von der Landesregierung erst mit Verordnung vom 5. Oktober 2017 bestimmt. Im Landkreis Hameln-Pyrmont obliegt die Gesundheitsberatung dem Gesundheitsamt, die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dem Team Ordnung des Rechts- und Ordnungsamtes.

Gesundheitsberatung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont führt die in § 10 vorgeschriebene gesundheitliche Beratung für Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, durch und stellt eine Bescheinigung darüber aus. Diese Bescheinigung muss innerhalb von 3 Monaten bei der für die namentliche Anmeldung zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Die gesundheitliche Beratung ist ein vertrauliches Gespräch zu den Themen Krankheitsverhütung, Schwangerschaftsberatung und -vorsorge, Risiken von Drogen- und Alkoholkonsum sowie zu Zwangs- und Notlagen. Eine medizinische Untersuchung findet nicht statt.

Wann muss die Beratung erfolgen?

Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die vor dem 01.07.2017 bereits gearbeitet haben, haben bis 31.12.2017 Zeit, ihre Tätigkeit anzumelden.

Ansonsten muss die Anmeldung vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Die gesundheitliche Beratung muss regelmäßig wiederholt werden:

- für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ab 21 Jahren jährlich
(bei Anmeldung bis zum 31.12.2017 erstmalig nach 2 Jahren),
- für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter von 18 bis 21 Jahren alle 6 Monate

Wo findet die Beratung statt?

Die Beratung erfolgt im

Gesundheitsamt, Hugenottenstr. 6, 31785 Hameln, 2. Obergeschoss, Zimmer 203
und zwar ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache.

Ihre Ansprechpartnerin für Informationen und Terminvergabe ist Frau Neumann, Telefon:
05151/903-5112 oder -5115, Email: christel.neumann@hameln-pyrmont.de.

Bitte teilen Sie mit, wenn Sie eine Übersetzung in Ihre Muttersprache benötigen. Der Landkreis wird dann – für Sie kostenlos - einen Dolmetscher stellen.

Was müssen Sie zur Beratung mitbringen?

Ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) muss bei der Beratung vorgelegt werden.

Die Beratung ist kostenfrei.

Anmeldebescheinigung

Das Team Ordnung des Rechts- und Ordnungsamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, nimmt die Anmeldung entgegen und stellt die sogenannte Anmeldebescheinigung sowie auf Wunsch zusätzlich eine Aliasbescheinigung aus.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Ihre Anmeldung als Sexarbeiterin oder als Sexarbeiter persönlich erfolgen muss. Ein entsprechendes Anmeldeformular wird Ihnen zur Verfügung gestellt.

Die Entgegennahme der Anmeldung und die Ausstellung der Anmeldebescheinigung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache. Vor der Ausstellung der Bescheinigung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen, in dem u. a. Grundinformationen zur Rechtslage nach dem ProstSchG, zur Absicherung im Krankheitsfall, zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notfällen und über die bestehende Steuerpflicht vermittelt werden.

Ihre Ansprechpartnerin für Informationen und Terminvergabe ist Frau Seele
Telefon: 05151/903-2508 oder -2504, Email: sandra.seele@hameln-pyrmont.de, Raum 1A03.

Bitte teilen Sie mit, wenn Sie eine Übersetzung in Ihre Muttersprache benötigen. Der Landkreis wird dann – für Sie kostenlos - einen Dolmetscher stellen.

Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen:

- Vor- und Nachnamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift
- Angabe der Bundesländer oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist

Bitte bringen Sie zum Termin folgende Unterlagen mit:

- 2 aktuelle Fotos/Lichtbilder, ohne Rand, 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit
- Personalausweis, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer gesundheitlicher Beratung nach § 10 Abs. 1 ProstSchG (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis, dass in Deutschland einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden darf (gilt nur für Bürger aus Drittstaaten).

Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung:

Die Bescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen

- ab 21 Jahre für 2 Jahre (bei Anmeldung bis zum 31.12.2017 erstmalig für 3 Jahre),
- unter 21 Jahre für 1 Jahr.

Gebühren:

Die Anmeldebescheinigungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr ist nach dem Beratungsgespräch in bar zu entrichten.

Gebühr für die Anmeldebescheinigung:	15,00 EUR
(auf Wunsch) Gebühr für die Aliasbescheinigung:	15,00 EUR